

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe der Quellenschriften
deutscher Geschichten des Mittelalters.



Vierter Band.

Mit einer photolithographischen Tafel.



Hannover.

Hahn'sche Buchhandlung.

1879.

Zwei Bullen Leo's IX.

Von Paul Ewald.

Mit einer photolithographischen Tafel.

Das Original des Privilegs Leo's IX. für die Geschwisterklöster Stablo und Malmedy befindet sich mit den übrigen Stabloer Urkunden im Staatsarchiv zu Düsseldorf. Wer es dort kennen zu lernen wünscht, dürfte aber nicht wenig erstaunt sein, wenn ihm statt einer Bulle dafür deren zwei vorgelegt werden; beide vom 3. September 1049 ausgestellt bestätigen, entsprechend dem Jaffé'schen Regest 3174, die Güter und Privilegien der beiden Klöster, beide sind an deren Abt Theodericus gerichtet, beide treten mit der Praetension von Originalen auf. Man könnte an ein Verhältniss denken, wie es bei Jaffé R. 3227 vorliegt; hier sehen wir allerdings, dass Leo IX. eine Bulle in 2 Exemplaren, eins für das Kloster in der Villa Brederei u. eins für die Kirche zu Toul ausfertigen liess (cfr. Mabillon, Ann. S. Bened. IV. p. 516); aber die beiden Stabloer Urkunden unterscheiden sich schon äusserlich so stark, und weichen auch im Texte so wesentlich von einander ab, dass hier schlechterdings eine Fälschung vorliegen muss. Versuchen wir es zu erkennen, welches das Falsum sei und welche Gründe zu seiner Anfertigung geführt haben mögen.

Diejenige der beiden Bullen, welche den kürzeren Text bietet, nenne ich A, die andere B. Es zeigt dann die dieser Abhandlung folgende Tafel¹⁾ auf der grösseren Hälfte des Blattes und zwar oben Proben von A, unten links von B, von beiden einzelne Theile der ersten Zeile, der Textschrift und der Datirung, endlich den Doppelkreis und das Monogramm.

Gehen wir nun von der äusseren Kritik aus, so lässt es sich freilich nicht verkennen, wie schwierig gerade bei Leo IX. eine solche Aufgabe ist. Obgleich man hinlänglich weiss, dass unter ihm durchgreifende Veränderungen in der ganzen Ausstattung der Bullen eingeführt wurden, ist doch in neuerer Zeit eine vergleichende Zusammenstellung der Originale ganz unterblieben. Ich bin also auf die von mir gesehenen Bullen und

1) Nach einem von mir 1875 gemachten Facsimile in photolithographischem Verfahren von Gebr. Burchard hergestellt.

einige Facsimiles angewiesen; wenn deren Zahl auch unter einem Dutzend bleibt, so gewinnt mein Material dadurch an allgemeiner Bedeutung, dass diese Bullen in verschiedene Jahre Leo's und an weit von einander abliegende Orte gehören¹⁾. So mag ich es immerhin wagen, wenn auch mit Vorsicht einige Regeln hier aufzustellen.

A wie B sind auf Pergament geschrieben. Neben diesem scheint, wenn auch nur sehr spärlich, noch Papyrus in der Kanzlei Leo's verwandt worden zu sein²⁾. Ein Beispiel dafür ist Jaffé R. 3242, eine Papyrusbulle, die wenigstens noch im 18. Jahrhundert in Puy aufbewahrt wurde (cfr. *Bibl. de l'école des chartes*, année 1876, p. 109). Die meisten Bullen waren aber jedenfalls auf Pergament geschrieben und die uns sonst bekannt gewordenen sind es alle.

Ueber das Format lassen sich bestimmte Regeln nicht aufstellen, nur sind die Bullen sehr gross, durchschnittlich 0,70 zu 0,50 und im Allgemeinen ist ihre Höhe grösser als ihre Breite; als Ausnahme davon wüsste ich nur J. 3264 zu nennen (dort die Höhe 0,43 und Breite 0,51). A stimmt mit dieser üblichen Ausdehnung überein; es misst trotz seines kurzen Inhalts 0,65 zu 0,45. B steht, obwohl seine Fassung bedeutend länger ist, an Grösse hinter A zurück. Starkes Pergament, innen etwas glatt und weisslich, aussen rauh und gelb, ist bei Leo vorwiegend. Davon weichen nun freilich A wie B ab. A ist so dünn, dass man die Urkunde auf Papier aufgeklebt hat, B ist dick, aber auch innen rauh und gedunkelt.

An den späteren Bullen seit dem Ausgang des 11. Jahrhunderts ist ohne Ausnahme unten ein etwa 2 Finger breiter oder noch stärkerer Streifen umgeschlagen. (vgl. die Notizen zu den von mir im N. Archiv II, 205 ff. edirten Bullen.) In der Mitte des Umschlags geht 3mal die Schnur, an der die Bleibulle hängt, durch das nun doppelte Pergament. Der Grund zu diesem Verfahren war wohl die Absicht, der schweren Bleibulle einen stärkeren Gehalt zu geben. Ist aber dem gleichen Bedürfniss schon in gleicher Weise unter Leo IX. entsprochen worden? In einzelnen Fällen sicher. J. 3264 hat sogar einen

1) Folgende sichere Originale haben mir vorgelegen: Jaffé RR. 3251 und 3264 zu Monte Cassino für dieses Kloster; 3256 und 3257 zu München für Bamberg; das Facsimile bei Mabillon, *De re dipl.* tab. 50 von 3179, dessen Original in St. Remi in Reims noch die Gelehrten des *Nouveau Traité* sahen, und bei Schannat, *Vindiciae archivi Fuldensis diplomatum* tab. 2 von 3172, dessen Original damals zu Fulda. Für nicht original halte ich 3161 und 3163 zu Coblenz für Trier und endlich 3258 zu Hannover für Hamburg. 2) Nach Mabillon, *De re dipl.* I cp. VIII kommt noch unter Victor II. Papyrus vor; doch beruht dies nur auf einer Bulle von Innocenz III, in der ein auf Papyrus geschriebenes Privileg Victor's bestätigt wird.

Umschlag, der nach innen noch einmal umgefaltet ist, so dass die Schnur durch 3 Lagen Pergament geht; ebenso zeigt J. 3251, für wie nothwendig man diese Verstärkung hielt. Dort ist nämlich das Pergament für die Urkunde nicht gross genug gewesen. Die Datirungszeile steht so weit unten, dass der Umschlag sie völlig verdecken würde. Statt aber vom Umschlag in Folge dessen ganz abzusehen, schnitt man ihn nur so weit fort, dass in der Mitte ein für die Befestigung der Schnüre genügend grosses Stück stehen blieb. Hat nun A einen, wenn auch jetzt etwas lädirten Umschlag und B keinen, so würde dies gegen B sprechen, wenn nicht auch, um von den mehr als verdächtigen Nummern J. 3258, 3161 und 3163¹⁾ abzusehen, in den 2 Münchener Bullen J. 3256 und 3257 der Umschlag fehlte.

Die Schnüre gehen bald 3, bald 4mal durch das Pergament. In diesem Falle bilden die Stiche einen auf die Spitze gestellten Rhombus. So J. 3251, 3256 und 3257. Die beiden letzten Nummern, ohne Umschlag, haben die Befestigung nicht in der Mitte: 3256 unten rechts am Rande, 3257 links und zwar noch über der Datirungszeile. In A hat die Befestigung nichts auffallendes, in B hingegen ist die Schnur in ganz ungeschickter Art 3mal durch die untere rechte Ecke gezogen.

Die Bleibulle hängt in J. 3264 und 3251 an lockeren Seidenfäden von kirschrother und rehgelber Farbe; ebenso haben lose aber nur rothe Fäden 3257 und 3172²⁾, eine gelbseidene Schnur hingegen 3256³⁾. In A geht noch durch den Umschlag ein Rest von rehfärbenen Seidenfäden; B hat Fäden von genau übereinstimmender Farbe, die aber zu einer Schnur gedreht sind.

Während bei A die Bleibulle fehlt, hat B die auf unserer Tafel unten rechts abgebildete. Vergleicht man sie mit der bei Schannat (a. a. O., widerholt im Bullarium Magnum ed. Taur. I, p. 630), so ist evident, dass beide mit demselben Stempel geschlagen sind. Die Urkunden beider Bleibullen, J. 3172 und 3174 vom Jahre 1049, liegen nur wenige Monate auseinander; die gleiche Bleibulle hing auch an J. 3191; auch diese Bulle trug nur die Umschrift Leonis papae (ohne VIII); J. 3191 ist aber ebenso noch vom 26. October 1049. Später hat Leo IX. eine Umänderung seines Bleisiegels vorgenommen. Diese neue Bulle, in der Ornamente und Umschriften der beiden Seiten vertauscht sind und welche dem Papstnamen in der Mitte des Kreises die 'VIII' zusetzt, ist nach Zyllesius bei Heineccius (De sigillis, tab. II, 3) und im N. Traité IV, p. 302 abgebildet. Diese publi-

1) Bei 3161 und 3163 fehlt, wie der Umschlag, auch jede Spur von der Befestigung einer Bleibulle. 2) Cfr. Schannat a. a. O. p. 38.

3) Nach einer Angabe des N. Traité V, 223, ohne Kritik wiederholt bei Gloria Paleografia e Diplomatica p. 628, hat Leo anfangs Lederriemen und erst später Seidenschnüre gebraucht.

cirte Bulle ist einer Urkunde vom Jahre 1052 entnommen. Dazu stimmt es, dass J. 3251 zu Monte Cassino und J. 3256 zu München die genau gleichen Bleibullen haben; beide Urkunden sind ebenso von 1052¹⁾.

Das Schwankende und Unbeständige, was in allen Einzelheiten der Bullen Leo's in die Augen fällt, ist besonders stark in der Schrift. Die Bullen vor Leo waren, soweit sich nach den sichern Originalen ein bündiger Schluss ziehen lässt, in päpstlicher Kanzleischrift geschrieben; vereinzelt und in manichfachen Uebergangsformen kommt diese dann noch bei seinen Nachfolgern bis auf Paschal II. vor. Auch für Leo macht es die Papyrusbulle von Puy von vornherein wahrscheinlich, dass mit dem alten Material auch die altherkömmliche Schrift in gewissen Fällen beibehalten wurde. Ausserdem liegt mir aber auch ein Papier von Pertz vor, auf dem er in Paris nach einer mir nicht näher bestimmbaren Bulle Leo's IX. einige Worte und den Circulus abgezeichnet hat und diese Worte sind in päpstlicher Kanzleischrift geschrieben²⁾. Dass Leo aber im Allgemeinen mit jener Schrift brach, war die natürliche Folge seiner nicht-römischen Herkunft und der wohl aus seiner Heimath mitgenommenen Schreiber. Sehen wir von der eigenartigen Schrift der ersten Zeile und der Datirung ab, so erinnert im Grossen und Ganzen die Minuskel der Bullen Leo's sehr an die gleichzeitige Urkundenschrift der kaiserlichen Kanzlei³⁾. Es sind zierliche Buchstaben, die Schäfte nach oben und unten weit herausragend, so dass das Intervall der Zeilen 0,02 oder mehr beträgt. Das lange s ist vorwiegend und ragt unten und oben über die Zeile; i ist sehr lang; r ist tief herunter gezogen; die spätere Form der Verbindung von st und ct ist bereits angedeutet. Neben dem gewöhnlichen ist das offene a nicht selten. Am ähnlichsten sehen sich J. 3251. 3264 und 3256; die beiden ersteren zeigen die gleiche Hand, die letzte eine sehr verwandte. Und mit diesen drei stimmt auch die Schrift von A im Hauptcharakter überein. Eigenthümlich scheint aber A anzugehören: das in den Sylben ma und na

1) Eine Bleibulle Leos von 1049 mit den Apostelköpfen, die an J. 3193 befestigt, nach dem Original zu Goslar von Heineccius (*Antiquitates Goslar.* I, 49 u. *De sigillis tab.* II n. 7) abgebildet wurde und seitdem in allen Werken über Papstdiplomatik figurirt, halte ich für unächt. Sie gleicht ganz den Bleibullen des 12. Jahrhunderts. Uebrigens ist auch die Urkunde selbst in mehr als einer Hinsicht äusserst verdächtig. Für 1049 scheint mir die obige Bleibulle gesichert und wie wenig Leo von dieser Form abwich, ersieht man aus den Bullen von 1052. 2) Freilich nicht mehr rein. Das scharf Gezogene und Eckige, ihr wie der verwandten langobardischen Schrift besonders eigen, fehlt ganz. Nur a, e, t sind päpstliche Canzleischrift, r, s, p gewöhnliche Minuskel. 3) Inwiefern die Urkunden, die Leo als Bischof in Toul ausstellen liess, Analogien zu seinen päpstlichen Bullen bieten, wäre genauer zu untersuchen

unten angehängte offene a, das häufige Ringel-S, das Abkürzungszeichen, welches fast die Gestalt des Uncial-M annimmt, und die stärkere Verschnörkelung des langen s. Endlich ist sonderbarer Weise in A nach der ersten Zeile auch der übrige Theil der Adresse bis 'salutem' in einer von der übrigen Urkunde abweichenden Schrift geschrieben. Diese, weit weniger ausladend, wurde auch sonst für den Text ganzer Bullen benutzt. So J. 3172 (siehe Schannat) und 3257 (München). Der Schannat'schen Schrift verhältnissmässig am nächsten steht J. 3179 (bei Mabillon), die aber, soweit sich aus dem gewiss mangelhaften Facsimile urtheilen lässt, von einer unregelmässigen und ungeschickten Hand geschrieben wurde¹⁾. Dem allem steht die Schrift von B ohne Analogie gegenüber. Die übertriebene Verschnörkelung des s und der ganze Ductus der etwas grossen, plumpen aber gut geschriebenen Buchstaben erinnert am meisten an die Urkundenschrift unter Heinrich V. und Lothar, weist also auf etwa 50 Jahre nach Leo hin.

Die erste Zeile der Bulle ist in A mit starken Uncialen geschrieben; J. 3251. 3256 und 3264 haben dies in ganz ähnlicher Weise; Schannat (J. 3172) und J. 3257 ganz abweichend, die später allgemein gewordene verlängerte Schrift, nur noch weniger gleichmässig als unter Leo's Nachfolgern. Das zeigt auch J. 3256, wo in der ersten Zeile der Titel des Papstes in den oben genannten Uncialen geschrieben ist und dann die andern Worte in verlängerter Schrift folgen²⁾. J. 3179 (Mabillon) und die Pariser Abzeichnung von Pertz haben überhaupt keine Auszeichnung der ersten Zeile, sondern beginnen sie gleich in der Textschrift. Ein Kreuz vor dem Namen Leo's findet sich nur selten. So bei 3172 (Schannat), 3191 (Mabillon, *De re dipl. Suppl.* p. 99) und in einer im N. *Traité V*, p. 222 citirten Bulle. Bei den übrigen Bullen vermisste ich dieses Kreuz. Der Name Leo selbst ist wieder besonders mannichfach geschrieben. Wie in A, wo das O über dem Schaft des L und das E in dem Schaft liegt, finde ich ihn nirgends. Sehr ähnlich sind aber J. 3251 und 3257³⁾, wo E wie O in den Schaft des L hineingezeichnet sind (d. h. E über dem O) und 3264, wo E und O (auch E über O) neben den Schaft des L gestellt sind⁴⁾. J. 3256 hat auch den Namen wie die folgenden Worte ausgeschrieben⁵⁾. Auch in B ist die erste Zeile

1) J. 3161 und 3163 zeigen auch durch die Schrift, dass sie keine Originale sind. Diese ist eine Bücherschrift des 11. Jahrh. 2) J. 3161 hat ganz die verlängerte Schrift der späteren Zeit. J. 3163 hingegen grosse Uncialen. 3) J. 3257 hat trotz der sonstigen verlängerten Schrift die 3 Buchstaben des Namens in Uncial. 4) J. 3258 hat das L des Namens mit Flammenlinien durchzogen, gewiss eine Corruption der in der Vorlage undeutlich durch L geschriebenen Buchstaben E und O. 5) Ebenso die nicht originalen Nummern 3161 und 3163.

in starken Uncialen geschrieben; der Namen hat ein grosses L und dahinter in gewöhnlicher Weise EO. Gleich aber in der ersten Zeile bemerken wir, verstossend gegen alle Bräuche der päpstlichen Titulatur, das Fehlen des 'servus'.

Eine Unterschrift des Papstes kennen die Bullen Leo's nicht. Die Angabe im N. Traité nimmt irrthümlich die Worte des Circulus (bei Mabillon, De re dipl. suppl. p. 99) als Unterschrift. Eben sowenig finden sich, von einigen ausserordentlichen Fällen abgesehen, Zeugen. Für das Scriptum konnten von Jaffé nur 3 Beispiele beigebracht werden. Dagegen nimmt durchgängig eine besondere Bedeutung das Datum ein. Vergleichen wir das in unserer Abbildung von A mit dem Schannats (J. 3172), so springt sofort die Identität der beiden Hände in die Augen. Das Kreuz, die Schrift von DAT, das per, das A¹⁾ in Anno etc. stimmt in beiden genau überein. Nun ist das Datum unserer beiden Bullen 3172 und 3174 (A) fast gleichzeitig, der Datar ist derselbe, und da im übrigen beide Urkunden von verschiedenen Händen geschrieben sind, so scheint hiermit der Beweis geliefert, dass in beiden Fällen Petrus selbst diese Zeile geschrieben hat. Eine unleugbare Verwandtschaft zeigt endlich auch die Datierungszeile von 3179 (Mabillon), auch hier erkennen wir die Hand des Petrus, sobald wir die Unzuverlässigkeit der Copie bei Einzelheiten in Rechnung ziehen; B, gleichfalls von Petrus datirt, zeigt im Datum die Schrift der übrigen Bulle, die mit der Hand des Petrus keine Aehnlichkeit hat. Auch fehlt das Kreuz vor dem hier ausgeschriebenen 'Data'²⁾. Die vier Nummern 3251. 3256. 3257 und 3264 sind alle von dem 3. und letzten Kanzler Leo's, von dem Diacon Fridericus, der vice Herimanni archicancellarii et Coloniensis archiepiscopi datirt, ausgestellt. Es spricht zunächst für die Aechtheit von 3257 (für Bamberg) und 3264 (für Monte Cassino), Bullen, deren Schrift sonst durchaus ungleichartig ist, die genau übereinstimmende Hand in der Datierungszeile; sicher die des Fridericus selbst. Ein Kreuz kennt dieser vor dem Datum nicht mehr. Begann er aber in obigen Fällen mit 'Dat.' und schrieb sich 'Fridericus', so steht in 3251 (für Monte Cassino) u. 3256 (für Bamberg) 'Data' und 'Fredericus'. Dabei sind beide Hände verschieden und keine stimmt mit 3257 oder 3264 überein. Die Stellung des Datum ist bei allen ächten Bullen Leo's unter dem Circulus und dem Monogramm. Auch hiervon weicht B ab.

1) Das A in dieser Stelle im Datum ist ein Rest der päpstlichen Kanzleischrift, die auch noch unter den Nachfolgern Leo's bleibt.
 2) J. 3161 u. 3163 zeigen auch in der Datirung die sonstige Buchschrift saec. XI, sie setzen wohl das Kreuz vor das Datum, aber von der Hand des Petrus ist hier keine Spur.

Im Datum wäre noch nach umfangreicherem Material zu constatiren, ob die Angabe des Orts und des Incarnationsjahres sich nicht auf wenige ausserordentliche Bullen beschränkt¹⁾. Mir ist beides nur in J. 3256 vorgekommen, wo auf das Incarnationsjahr noch 'Actum Triburi feliciter amen' folgt. Abschriften wie Drucke haben sich leider in dieser Beziehung häufig genug willkürliche Zusätze erlaubt. Uns geht hier besonders das Ortsdatum an; es findet sich in B, fehlt in A. Die ständige Residenz der Päpste zu Rom erklärt leicht, dass ursprünglich ihren Bullen der Zusatz des Ortes fremd war. Finden wir nun bei Originalurkunden wie 3172 (Schannat), die in oder bei Köln ausgestellt ist, bei 3179 (Mabillon), die in Reims, bei 3257, die in Worms, und 3264, die in Monte Cassino ausgestellt ist, keinen Ort angegeben, so ist anzunehmen, dass überhaupt Leo IX, trotz seines wechselnden Aufenthaltes diesen Brauch noch nicht hatte. Ist aber das Datum in B 'Maguntiae' dem Itinerar nach wohl möglich, so konnte die Kenntniss dieses Aufenthaltes wohl durch andere urkundliche Aufzeichnungen überliefert sein, oder aus Chroniken, wie der des Hermann von Reichenau nach dem Datum der Zeit gefolgert werden²⁾.

Es bleibt übrig, einige Worte über den Circulus und das Monogramm hinzuzufügen. Beide Figuren von Leo in dieser Form eingeführt, sind sehr gross und bedingen zum Theil die oben besprochene Ausdehnung des Pergaments. Der Doppelkreis, wohl stets vermittelt des Zirkels, wenn auch zuweilen sehr roh, gezogen, zeigt in der Mitte des innern Kreises das Kreuz, von dem wohl die ganze Figur herzuleiten ist. Stand es ursprünglich vor dem Namen, so trägt es jetzt dessen Buchstaben zwischen seinen Schenkeln³⁾. Das spätere angebliche Handmal des Papstes, das kleine Kreuz vor der Inschrift zwischen den Kreisen fehlt bei Leo. Auf unseren Figuren steht das P (von Papa) zwischen 2 Punkten, so auch J. 3251 und 3264, sowie die Pertz'sche Copie aus Paris. Nur einen Punkt links von P haben 3256 und 3257. Wenn das Facsimile bei Schannat und Mabillon die Punkte ganz fortlässt, so ist dies sicher nur eine Nachlässigkeit. Ist nun der Circulus von B

1) Cfr. N. Traité V, 223 über die Einführung des Incarnationsjahres; auch dort wird dessen Angabe bereits als selten bezeichnet. 2) Also verdient, um dies hier gleich zu bemerken, die Ortsangabe von B keine höhere Autorität. Da aber die Reise Leo's nicht weit von Stablo vorbeiführte und der Ausstellungstag, der 3. Sept. der Tag des hlg. Remaculus war, dessen Bedeutung die Urkunden bei Ritz (Urk. und Abh. zur Gesch. d. Niederrheins) erkennen lassen, so scheint mir eine Ausstellung zu Stablo selbst nicht unwahrscheinlich. 3) Irrig giebt der N. Traité V, p. 222 an, und Gloria Paleografia wiederholt es, dass bereits unter Leo in den oberen Schenkeln die Namen S. Petrus, S. Paulus ständen und dann nur in den untern der Papstname folge.

schon aussergewöhnlich klein¹⁾, so ist die Schreibung der Sentenz eine ganz abweichende²⁾. Das Facsimile von Schannat und Mabillon stimmt mit unserm A gerade in der Sentenz³⁾ vortrefflich überein. Das M von Misericordia und das Wort DNI ist Uncial, die übrigen Buchstaben Minuskel. Die gleiche Hand scheint bei allen 3 erkennbar. Die späteren Bullen, die 2 Münchener und die 2 Casineser zeigen dieselbe Schriftart, nur ist das genannte M nicht mehr eckig, sondern rund. B schreibt die ganze Sentenz in Uncialen aus; dafür fehlt jede Analogie.

Das Monogramm ist nur eine Verkürzung der bisherigen ständigen Schlussformel. Oelrichs (*De sigillo pontificali*) sagt, dass Leo in den Jahren 1049 und 1050 auch wohl noch das B. V. in alter Weise ausschrieb; doch beruft er sich auf Muratori, der in den *Antiquitates* aber keine Facsimiles giebt, sondern das Monogramm auflöst und Bene Valete drucken lässt. Freilich wenn die Coblenzer Nummern 3161 und 3163 genaue Copien der ächten Bullen wären, so hätten wir dort das Bene Valete in grossen Uncialen ausgeschrieben finden müssen. In allen unsern Originalen finden wir das Monogramm und dahinter das auffallend grosse stark gekniffene Komma⁴⁾. A wie B zeigen vor dem Komma 3 Punkte; wenn sie bei Schannat und Mabillon fehlen, so schiebe ich auch dies der ungenauen Reproduction zu. Bei den späteren Bullen von 1052 und 1053 sind diese 3 Punkte zu 3 selbständigen kleinen Kommas angewachsen. Solche Form zeigt auch das 4. und 5. Beispiel bei Oelrichs und diese gehören in die Jahre 1052 und 1053.

Ziehen wir nun das Facit dieser äusseren Kritik, so dürfen wir wohl sagen: In A liegt eine ächte Bulle vor und diese benutzte ein Fälscher, der seiner Schrift nach in den Anfang des 12. Jahrhunderts gehört; er copirte manche Theile von A und löste schliesslich von dem Original die Bleibulle, deren Fäden er zur Schnur drehte und die er an seinem neuen Diplom befestigte.

Und welches ist nun die Differenz der beiden Texte? Die von Jaffé citirten Drucke: Martene, Mabillon, Cocquelines geben ebenso wie das *Turiner Bullarium magnum* I, 586 den Text B. Chapeaville, den Jaffé in Klammern citirt, giebt A, aber ziem-

1) Noch kleiner ist er in J. 3161 u. 3163; in J. 3161 fehlen beim P die Punkte, in J. 3163 überhaupt im Inneren des Kreises jeder Name.

2) So auch in J. 3161 und 3163. 3) Als Sentenz finde ich überall, was auch Jaffé allein angiebt: 'Misericordia domini plena est terra'. Auf der gewiss fehlerhaften Lesung bei Mabillon Suppl. p. 99 (J. 3191) beruhend, giebt der N. *Traité* auch noch als Variante 'Gloria domini' etc. Gloria schreibt in der *Paleografia* p. 601 dies getreulich ab. 4) Nur als Vermuthung möchte ich die Erklärung des Kommas aus dem s(ub)-s(cripsi), welches sonst hinter B. V. stand, aufstellen. Diese merkwürdige Interpunktion verschwindet nach Leo IX. wieder vollständig.

lich entsteht. Miraeus, Opp. diplomatica I, 266 combinirt anfangs A mit B, folgt dann aber nur A¹⁾. Setzte Chapeville das Incarnationsjahr dem Datum ungehörig zu, so lässt Miraeus das ganze Datum fort. Gachard²⁾ hat nur B in Düsseldorf gesehen und hält es für ein Original. De Noue verwirft freilich B in seinem äusserst wenig bekannten Buch *Études historiques sur l'ancien pays de Stavelot et Malmedy*, Lüttich 1848, aber er ist durchgehend hyperkritisch gegen Papstbulen und sein einer Grund schlägt allein nicht durch.

Es ist nöthig, beide Texte hier folgen zu lassen. Das Abweichende in B hebe ich so weit thunlich durch Cursivschrift hervor:³⁾

A.

LEO EPISCOPUS SERVUS SERVORUM DEI THEODERICO⁴⁾ religioso abbati venerabilis monasterii sancti PETRI sanctique REMACLI Stabulao positi tuisque successoribus perpetuam in Domino salutem.

Cum summę apostolicę dignitatis apex in hoc divini prospectus nitore dinoscitur prefulgere, si in exercendis Dei laudibus sui impensius studebit laboris exhibere certamen, ob hoc debita nos eiusdem apostolicę pastoralis compellit sollicitudinis cura, quęque ad stabilitatem piorum pertinere dinoscuntur locorum ubertim promulgare et apostolicę institutionis censura confirmare. Igitur quia postulasti frater a nobis, quatinus monasteria⁵⁾ in honore⁶⁾ sancti PETRI constructa, id est Stabulaus ac Malmundarium, sita in⁷⁾ saltu Ardennensi privilegio nostrae auctoritatis muniremus, et quia iusta visa est nobis petitio tua, assensum prebentes per huius nostri apostolici privilegii constitutum sancimus atque decernimus secundum antiquorum edicta regum, id est Sigeberti, Clodovei ac Dagoberti, qui et eorundem constitutores fuere monasteriorum; nec non et imperatorum, Karoli, Lodvici et Ottonis augustorum, ut loca⁸⁾ vel villę aut possessiones, quę a regibus, imperatoribus ceterisque bonis⁹⁾ christianis prefatis sanctis locis largita atque oblata

1) Die Drucke von Chapeville und Miraeus bringen Binterim (Bulle Leo's IX für Hermann v. Cöln) zu dem Schluss, dass hier nur Verstümmelungen von B vorliegen. 2) *Mémoires de l'Acad. de Bruxelles* Tom. XXI. 1848. 3) Meine Abschrift der beiden Urkunden ist später in freundlichster Weise auf dem Düsseldorfer Archiv einer nochmaligen Collation unterzogen worden. 4) Soweit die erste in Uncial geschriebene Zeile; die 2 letzten Buchstaben CO, da es an Platz fehlt, klein neben dem J. 5) Orig.: monasterii. 6) in honore (n mit untergeschriebenem o) ist über monast. übergeschrieben. 7) in fehlt im Orig. 8) ut loca kaum lesbar. 9) bonis kaum lesbar.

et in postmodum concedenda sunt, firma stabilitate perpetuoque iure inconvulsa permaneant; iuxta quod eadem venerabilia loca apostolico, imperiali regioque constituto privilegioque constant munita, nec liceat cuiquam magnę vel parvę persone ex omnibus inibi pertinentibus demere quicquam; ut profecto preterea id vigilanter huic apostolico decreto inserere atque canonica auctoritate roborare curavimus, ut defuncto per successionem abbate, secundum quod a iam dictis regibus nec non et imperatoribus est diffinitum, ex utrisque in unum cęnobiis confluentibus monachis habeant sine simulatione, sine exceptione persone, sine respectu peccunię secundum sancti Benedicti regulam abbatem eligendi liberrimam optionem; ea tamen preponderante ratione, Malmundrensiū pace, ut quia beatus Remaclus, utriusque monasterii constructor et Tongrensiū antea episcopus et pastor, maluit in altero eorum, id est Stabulensiū locum sepulturę sibi deligere, ipsi primam electionis optineant vicem, si apud eos melior meritis et instructor litteris inveniatur. Si autem non illic sed Malmundarii melior repperiatur utrique loco preficiendus, ab eo potius, quam ab externis assumptus¹⁾ intro-mittatur.

Si quis autem, quod non optamus, nefario ausu pręsumpserit his, quę a nobis ad laudem Dei pro stabilitate iam dictorum monasteriorum statuta sunt, refragari²⁾ aut hęc in quoquam transgredi²⁾, sciat²⁾ se²⁾ anathematis vinculo innodatum et cum diabolo et eius atrocissimis pompis atque Juda traditore domini nostri Jesu Christi ęternis incendiis concremandum. At vero, qui pio intuitu observator et custos in omnibus extiterit huius nostri apostolici constituti ad cultum³⁾ respicientis, benedictionis gratiam a misericordissimo domino Deo multipliciter consequatur et vitę ęternę particeps effici mereatur.

† Dat. III^o non. Sept. per manus Petri diaconi bibliothecarii et cancellarii sanctę apostolicę sedis anno domni LEONIS noni papae I^o, indictione III^a.

B.

LEO EPISCOPUS SERVORUM DEI THEODERICO⁴⁾ religioso abbati venerabilis monasterii sancti Petri sanctique Remagli Stabelao positi suisque successoribus in *perpetuum*.

Tunc summę apostolicę dignitatis apex in hoc divini prospectus amore dinoscitur prefulgere, si in *adquirendis* Dei laudibus sui impensius studeat laboris exhibere certamen; ob hoc nos debita eiusdem apostolicę pastoralis compellit sollicitudinis cura, ut quę ad stabilienda piorum pertinere dino-

1) Orig.: assuptus. 2) Im Orig. schwer lesbar. 3) sic! fehlt wohl Dei? 4) So weit Uncial, obwohl die erste Zeile damit noch nicht zu Ende ist.

scuntur locorum, ubertim promulgare et apostolicae institutionis censura *debeamus* confirmare. Igitur quia postulasti frater a nobis, quatinus monasteria a *venerabili patre Remaglo* constructa, id est Stabolaus et Mulmundarium, sita in saltu Arduennensi in honore sancti Petri *apostolorum principis* privilegio nostrę auctoritatis muniremus, et quia iusta visa est nobis petitio tua, assensum tibi per huius nostri apostolici privilegii constitutum prebemus et roboramus apostolica auctoritate secundum *precepta regum et imperatorum in presentia nostri relecta*. Ratum itaque decernimus quicquid dedit primus constructor locorum, Sigibertus videlicet rex Francorum, qui Germiniacum in pago Remensi et molendina duo sub uno tecto super Suppia et vineam cum vinitore in Bethereo et thelonea, quę ad portum Vetraria sunt super fluvios Taunaco et Itta, et portum, qui dicitur Sellis et Vogatium super fluvium Ligerim ipsi adhuc viventi sancto Remaglo tradidit. Eadem quoque firmitate vigoramus acta et instituta regum Chlodovei, Dagoberti, Childerici, Theoderici, qui eadem preceptis suis confirmaverunt aliaque perplura addiderunt, nec non imperatorum Karoli, Ludovici, Lotharii et trium Ottonum, Heinrici etiam primi et secundi et tertii augustorum, qui constructores et defensores fuere locorum ipsorum; et quicquid de terminis et immunitate leugę in eorum preceptis continetur, stabile esse iudicamus; concambia etiam, quę facta sunt de Luchesengeis et Astelebrunna; sive etiam quę a christianis hominibus pro salute animarum suarum ad ipsa monasteria collata sunt et condonata: a Fretherico comite Ferieres et Canses; a Fretherico duce Sprismont allodium cum ecclesia; et quęcumque ab initio constructionis locorum usque in praesens eorum manet possessio, et in posterum concedenda sunt, ut firma stabilitate perpetuoque iure inconvulsa permaneant decernimus et confirmamus. Nullum habeant advocatum nisi unum, et alterum ab ipso, qui uterque bannum advocatię ab imperatore accipiat, nec secundum predictorum praecepta imperatorum quisquam eorum presumat aut in villis vel possessionibus, quę ad ipsa monasteria respicere videntur, placita tenere, mansuras aut precarias facere, redibitiones vel freda exigere, parefredos sumere, vel cuiquam violentiam inferre sine permissu abbatis et voluntate, nullique personę cuiuscumque dignitatis sit vel ordinis ipsam abbatiam liceat unquam in beneficium vel concambium accipere. Quod si quis quod absit hec omnia temptaverit infirmare, beati Petri nostraque auctoritate eum eterno percutimus anathemate. Pręterea sancimus sicut ab ipsis imperatoribus est diffinitum, ut defuncto per successionem abbate, utrimque in unum e duobus monasteriis confluentibus monachis, habeant sine simultatione, sine exceptione personę, sine respectu pecunię, secundum sancti

Benedicti regulam abbatem eligendi liberrimam optionem; ea tamen preponderante ratione *cum* Malmundrensi pace, ut quia beatus Remaglus, utriusque monasterii constructor et Tunnegressium antea episcopus et pastor, maluit in altero eorum, id est Stabolaus, locum sepulture sibi eligere, ipsi primam electionis obtineant *viam*, si apud eos melior meritis et *probabilior* inveniatur.

Si autem . . . in quoquam transgredi¹⁾, *hunc a liminibus sanctę matris ecclesię segregamus* atque cum Juda traditore domini nostri Jesu Christi et cum diabolo et *angelis* eius eternis incendiis concremandum *deputamus*. At vero qui pio intuitu observator et custos extiterit huius nostri apostolici constituti ad cultum *Dei* respicientis, benedictionis gratiam *et misericordiam* a misericorde Deo *nostro* multipliciter consequatur et vite eterne particeps effici mereatur.

Data *Maguntię* III^o nonas Septembris per manus Petri diaconi bibliothecarii et cancellarii sanctę apostolicę sedis anno domni Leonis noni pape I^o, indictione III.

Es handelt sich in B gegenüber A um zweierlei: der Güterbesitz ist näher specialisirt, indem eine Reihe von Schenkungen besonders namhaft gemacht sind, und die Zahl der Advocaten sowie ihre Rechte sind beschränkt. Es ist nöthig, wenn auch nur kurz auf Einzelheiten einzugehen.

Ueber die letzte Schenkung, die des Herzogs Friedrich, die Kirche und das Allod von Sprimont betreffend, sind wir auch sonst unterrichtet. Alle Wahrscheinlichkeit spricht dafür, dass dies Allod erst beim Tode Friedrichs am 28. August 1065 an Stablo kam. Wir finden nämlich in 2 Urkunden²⁾, deren Originalität gesichert scheint (cfr. Wattenbach M. G. SS. XI, 441, Anm. 21) die Angabe, dass Herzog Friedrich, der Advocat von Stablo, beim Tode seiner Gemahlin die Kirche Sprimont und das Allod Genape schenkt; da er aber später Genape nicht ausliefern konnte, gab er, wie es in beiden Urkunden heisst, 'reversus a Roma' das Allod Sprimont. Als nähere Bestimmung fügt die 2. Urkunde (Martene II, 73) noch hinzu 'cum infirmatus ab abbate visitaretur'. Eine solche Visitation finden wir aber gerade vor seinem Tode im Triumphus S. Remacii c. 7, (SS. XI, 441) ausführlich erzählt. Damals im August 1065 konnte die Schenkung nur mündlich vollzogen werden, wie die Umstände leicht erklären; so kann es denn auch nicht Wunder nehmen, dass 2 Jahre später der Abt Theoderich erst nachträglich in obigen Diplomen diese Schenkung niederschreiben liess und solche sich jetzt mit dem

1) Diese 2 Sätze in B genau wie in A. 2) Martene, Coll. ampl. II 72. 73.

Actum vom 30. August 1067 vorfinden. An ein Versehen in der Zeitangabe, wie Wattenbach annahm, braucht meines Erachtens dabei nicht gedacht zu werden. Gehört aber diese Compensation, wie an und für sich schon wahrscheinlich wäre, in die letzten Tage Friedrichs, so ist es ein Anachronismus, das Allod von Sprimont schon in einer Bulle von 1049 erwähnt zu finden. Die anderen Angaben sind meist leicht in ihrem Ursprung nachzuweisen. Germiniacum und die Aria super Suppia (das Wort Aria fehlt in B) wird als Schenkung Sigeberts mehrfach erwähnt (Martene p. 9. 13), ebenso ist das Thelonium etc. aus Sigeberts Schenkung selbst genommen (Martene p. 8). Die Concambia de Luchesengeis und Astelebrunna beziehen sich auf den Tausch von 1035, wo letzteres an St. Maximin abgegeben wurde, und 1042, wo Luchesengeis umgekehrt von Bamberg an Stablo kam; Luchesengeis wurde für einen Theil des Tauschobjects von St. Maximin (für Wendengias) eingetauscht. Die Zusammenstellung dieser beiden Orte ist also jedenfalls eine schiefe. Von der Schenkung des Grafen Friedrich, des Vorgängers des dux Fridericus in der Advocatur, hören wir sonst nicht. So weit mir bekannt, kommt nur der Ort Ferieres auf der von Wibald angelegten Silbertafel unter der Liste des Klostergutes vor¹⁾. Ob die Formen Ferieres und Canses in der Mitte des 11. Jahrhunderts möglich sind, wage ich nicht zu entscheiden.

Folgende 2 Nachrichten können aber bei der Beurtheilung dieser Ortsaufzählung von Wichtigkeit sein. Im Jahre 1104 giebt Rigoldus de Alsunza (Martene p. 78) Germiniacum, welches seine Vorfahren 'iniuste abstulerant' und ihm vererbt hatten, an das Kloster zurück. 1146 wird dann derselbe Ort, der ganz in Verfall gerathen war, unter anderen Gütern an Wibald von den Mönchen geschenkt²⁾. Es ist auffallend, dass Germiniacum seit der ältesten Zeit Childerichs und Dagoberts in den Urkunden nicht mehr figurirt und zuerst wieder von Coelestin II. 1143 (Martene p. 118, Jaffé 5999) namentlich aufgeführt wird. Sollte hier also die Unsicherheit des Besitzes von Germiniacum durch die namentliche Bestätigung aufgehoben werden, so scheint es nicht anders bei Sprimont. In einer interessanten Urkunde bei Martene p. 74 sagen uns die Leute von Stablo, dass im J. 1085 der Abt 'curtem nostram in Sprimont in vadium' gegeben habe. Sie schreiben dies später auf, damit man nicht denke, es sei 'in beneficium' gegeben worden; 'quia multos labores pro eodem bono sustinuimus'. Auch 'Sprimont villa cum ecclesia' finde ich zuerst in einer Urkunde Conrads III. von 1138 (Stumpf 3372) besonders bestätigt.

1) Siehe Gachard in der oben citirten Schrift und Janssen, Wibald von Stablo p. 60. 2) Siehe Janssen a. a. O. p. 67.

Die Bestimmung, dass Stablo und Malmedy nur einen *Advocatus major* und neben ihm einen *Subadvocatus* haben sollen, geht auf die beständige Tendenz, die Einheit der Klöster aufzulösen. Wir hören besonders im Triumphus S. Remacii, wie 1065 nach der Trennung Anno von Cöln sofort für die selbständige Advocatur in Malmedy sorgte; derartige Trennungen lassen sich nach den Bestimmungen über die Abtswahl verschiedentlich aus den Urkunden constatiren. Nachdem Otto I. 966 (Stumpf 397) nur ganz allgemein die freie Wahl bestätigt hatte, wird schon von Otto II. 980 (Stumpf 767) getadelt, dass Malmedy sich einen eigenen Abt wählen wolle, und seine Bestimmung ist schon den in den späteren Urkunden üblichen sehr ähnlich. Von Heinrich III. und IV. (Stumpf 2184 und 2676) wird besonders hervorgehoben, wie unter Otto II. die Mönche von Malmedy sich bestrebten, die Einheit zu zerreißen. Dann kam der Fall von 1065. Schon das Diplom Heinrichs von 1089 (Stumpf 2900, der die Aechtheit desselben freilich stark anzweifelt) nennt also daneben die zweite Spaltung aus der Zeit seiner Kindheit. Endlich finden wir dann in der Urkunde Lothars II. von 1137 (Stumpf 3353) und Conrads III. von 1138 (Stumpf 3372) ein 3. Schisma mit den Worten 'quod jam tertio tentatum est' berührt. Tritt uns bei solcher Sachlage, abgesehen von unserm Text B, nirgends eine Bestimmung gegen die doppelte Bestellung der Advocatur entgegen, bis auf Lothar II, der 1131 (Stumpf 3261) zuerst sagt, 'ut unum tantum advocatum habeant', obwohl bekannter Maassen schon 1065 die Theilung der Advocatur stattfand, so ist es ebenfalls ein evidenten Anachronismus, in einer Bulle von 1049 die Worte einzuschalten 'Nullum habeant advocatum nisi unum' etc. In allen Urkunden, wo sich vor 1131 Massregeln gegen die Advocatur finden, gehen sie, ohne andere Fälle ins Auge zu fassen, nur gegen den einen *Advocatus*. Seit 1131 wird aber die Fassung Lothars stehend und von der allgemeinen Feindschaft der *Advocati* gegen die Klöster hat auch Stablo keine Ausnahme gemacht; 1140 hören wir über ihre 'violenta rapacitas' klagen. Die übrigen Beschränkungen der Advocaturrechte kommen schon seit der Urkunde Ludwigs von 874 (Martene p. 29) vor und werden von allen späteren Kaiserurkunden in ähnlicher Weise beibehalten; aus einer von diesen ist sie in B eingedrungen.

In die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts und speciell auf die Urkunden Lothars und Conrads werden wir also auch hier geführt; es erübrigt hinzuzufügen, dass der Satz 'ipsam abbatiam in beneficium vel concambium accipere' ebenfalls bei Lothar II. 1137 zuerst auftritt. Jedenfalls haben dem Fälscher die Urkunden Stablos vorgelegen; da er sich aber so viel wie möglich an A hielt, so sind daraus manche Ungeschicklich-

keiten entstanden; so in der Reihe der Aufzählung der Frankenkönige Chlodovei, Dagoberti, Childerici, Theoderici; so in dem eigenen Anathem gegen die Advocati und anderen Wiederholungen.

Ist aber die Fälschung von B evident, so darf natürlich für die Verfassungsgeschichte dieses Beispiel einer Verleihung des Königsbannes an die Vögte nicht herbeigezogen werden; es würde nach Waitz, Verfassungsgeschichte VII, p. 342, Anm. 1, das frühste Vorkommen sein. Wie aber wäre es denkbar, dass diese Verhältnisse eher in die Papstbulen als in die Kaiserurkunden Eingang gefunden hätten?
